



Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr vom 27. Dezember 1928, betreffend die Errichtung und den Betrieb von Sendeanlagen drahtloser Privattelegraphen zu Studienzwecken (Studiensenderverordnung).

Auf Grund der §§ 5, 6, 27 und 35 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 263, betreffend den Telegraphen (Telegraphengesetz), wird verordnet wie folgt:

§ 1. (1) Personen, die sich mit der Radiotechnik einzig aus persönlichem Interesse ohne Absicht auf Gewinn befassen, und Vereinigungen solcher Personen (Amateurvereine) haben sich, wenn sie Sendeanlagen drahtloser Privattelegraphen zu Studienzwecken (Studiensender) errichten und betreiben wollen, unbeschadet der nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften zu erfüllenden Voraussetzungen, mittels schriftlichen Antrages an die für den Aufstellungs- (Herstellungs-) Ort zuständige Telegraphenbehörde I. Instanz um die hierzu erforderliche Bewilligung zu wenden. Über den Antrag entscheidet die Telegraphenbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Bundespolizeibehörde und, wo eine solche nicht besteht, im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann. Über die Erteilung der Bewilligung wird von der zuständigen Telegraphenbehörde I. Instanz ein besonderer Berechtigungsschein ausgestellt. Die Bewilligung berechtigt auch zur Errichtung und zum Betriebe einer drahtlosen Rundspruchempfangsanlage.

(2) Der Antrag ist unter Verwendung des von der obersten Telegraphenbehörde aufgelegten Formulars in dreifacher Ausfertigung zu stellen und hat insbesondere genaue Angaben zu enthalten über:

- a) den Standort der Anlage;
 - b) die Person und den Wohnort des Antragstellers; wird der Antrag von einer juristischen Person (Radioamateurverein) gestellt, so ist ein für den Betrieb der Anlage verantwortlicher Betriebsführer namhaft zu machen;
 - c) die örtliche Anordnung und die Abmessungen der Antennenanlage;
 - d) die beabsichtigte Sendenergie;
 - e) die beabsichtigte Wellenlänge.
- (3) Dem Antrage sind anzuschließen:
- a) Eine Beschreibung der Geräte (in dreifacher Ausfertigung);
 - b) eine kurze Darstellung des beabsichtigten Betriebes, die insbesondere die Angaben über die Art (Telegraphie oder Telephonie), die Zeit und die Dauer der Sendungen zu enthalten hat;
 - c) der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Berechtigten oder des namhaft gemachten verantwortlichen Betriebsführers nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften (§ 5).

§ 2. (1) Die Anlage ist so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, daß jede Gefährdung des Bestandes und des uneingeschränkten und störungsfreien Betriebes öffentlicher Telegraphen und bewilligter Privattelegraphen sowie jede Schädigung dritter Personen vermieden wird. Unter den Gefährdungen (Störungen) sind sowohl unmittelbare als auch durch elektrische Fernwirkung hervorgerufene zu verstehen.

(2) Für die Sendeanlagen darf weder das Funken noch das Lichtbogensystem verwendet werden; die Frequenz der ausgestrahlten Wellen muß so beständig und so frei von Oberschwingungen sein, als es der Stand der Technik gestattet.

(3) Zum Senden darf nur soviel Energie aufgewendet werden, als zum Durchführen der Versuche unbedingt erforderlich ist, keinesfalls aber mehr, als einer Anodenaufnahme von 50 W entspricht.

(4) Bei Schwingungsversuchen, bei denen eine störende Beeinflussung von fremden Empfangsanlagen nicht ausgeschlossen ist, sowie bei Strahlungsversuchen dürfen nur die von der Telegraphenbehörde für die Anlage bewilligten und im Berechtigungsscheine festgesetzten Wellenlängen benützt werden.

(5) Der Berechtigte darf sich nur des von der Telegraphenbehörde zugewiesenen Rufzeichens bedienen.

(6) Der Berechtigte muß über alle notwendigen Vorrichtungen verfügen, um selbst die für die Anlage bewilligte Sendenergie und Wellenlänge dauernd überwachen zu können.

(7) Die oberste Telegraphenbehörde kann dem Berechtigten ausnahmsweise über fallweises Einschreiten die vorübergehende Verwendung höherer Sendenergien, als sie nach dem Absatz 3 zulässig sind, zur Vornahme von besonderen Versuchen bewilligen, wenn der Berechtigte nachweist, daß diese Versuche im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse gelegen sind.

§ 3. (1) Für die in Verbindung mit Studiensendern verwendeten Antennenanlagen gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 24. September 1924, BGBl. Nr. 352, betreffend die Antennen für Empfangsanlagen drahtloser Telegraphen (2. Telegraphenverordnung), mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen:

- a) Die Antennenanlage darf Gleichspannung oder Wechselspannung niedriger Frequenz über 30 V gegen Erde nicht führen.
- b) Die Antennenanlage muß so ausgeführt werden, daß bei Bruch eines ihrer Teile oder bei Bruch benachbarter Freileitungen ein gegenseitiges Berühren stromführender Teile ausgeschlossen ist.
- c) Die Antennenanlage muß so angeordnet sein, daß ein unbeabsichtigtes Berühren ihrer stromführenden Teile ausgeschlossen ist. Die Sendeanenne ist als solche durch ein besonderes Gefahrenzeichen zu kennzeichnen.

§ 4. (1) Die bewilligte Sendeanlage darf nur zu Studienzwecken (technischen Versuchen) benützt werden. Versuche, bei denen Ausstrahlungen nicht unbedingt notwendig sind, müssen am geschlossenen Kreise durchgeführt werden. Bei Vornahme von Strahlungsversuchen darf nur ausgesendet werden, was für die Durchführung der Versuche unbedingt erforderlich ist und überdies nicht für die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen des Bundes gefährlich erscheint oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstößt.

(2) Nachrichten dürfen nur mit anderen Studiensendern und nur insoweit ausgetauscht werden, als sie die notwendigen Mitteilungen über gemeinsam durchgeführte Versuche und Bemerkungen persönlicher Natur beinhalten, für die im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit eine Beförderung im Wege des allgemeinen öffentlichen Telegraphendienstes nicht in Betracht kommt; sie müssen, falls keine anderen besonderen Vorschriften bestehen, in offener Sprache abgefaßt sein.

Andere Nachrichten, mit Ausnahme des allgemeinen Rundspruches, und solche Nachrichten, die nicht für die bewilligte Anlage bestimmt sind, dürfen auch nicht aufgenommen und, falls sie unfreiwillig empfangen werden, weder niedergeschrieben noch dritten mitgeteilt, noch zu irgendeinem Zweck verwendet werden.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist der Austausch von Nachrichten mit Studiensendern eines anderen Landes verboten, wenn auf Grund eines Einspruches der Verwaltung des anderen Landes der Austausch durch Verfügung der obersten Telegraphenbehörde untersagt wird.

(4) Im Verlaufe der Aussendungen muß in kurzen Zeitabständen das zugewiesene Rufzeichen gegeben werden.

(5) Der Berechtigte haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle durch das Herstellen, Erhalten und Betreiben der Anlage entstehenden Schäden.

§ 5. (1) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (§ 1, Absatz 3, c) ist durch Ablegen einer besonderen Prüfung vor einer von der obersten Telegraphenbehörde einzusetzenden Prüfungskommission zu erbringen.

(2) Bei Personen, die durch ihre nachgewiesene Betätigung die Gewähr bieten, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, kann die oberste Telegraphenbehörde von dieser besonderen Prüfung absehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Verfahren enthält die von der obersten Telegraphenbehörde zu erlassende Prüfungsvorschrift.



§ 6. Die Anlage darf nur vom Berechtigten (Betriebsführer) selbst betrieben werden, er hat:

- a) dafür zu sorgen, daß alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage geltenden Bewilligungsbedingungen eingehalten werden und daß mit der Anlage durch dritte Personen kein Mißbrauch getrieben wird;
- b) den sich ordnungsmäßig ausweisenden Organen der Telegraphenbehörden den Zutritt zur Anlage zu gestatten und über Verlangen die Gültigkeit der Bewilligung nachzuweisen;
- c) für jede beabsichtigte Änderung an der Anlage selbst oder in deren Betrieb, die eine Änderung der Bewilligungsbedingungen voraussetzt, insbesondere der Sendeleistung, der Wellenlänge, der Sendezeiten des Standortes der Anlage und dergleichen, vorher um die Bewilligung bei der zuständigen Telegraphenbehörde I. Instanz einzuschreiten. Die beabsichtigte Änderung darf erst nach erfolgter Bewilligung vorgenommen werden;
- d) der Aufforderung der Telegraphenbehörde, die Anlage entsprechend abzuändern oder den Betrieb ganz oder nur zu bestimmten Tagesstunden für bestimmte oder unbestimmte Zeit einzustellen, sofort Folge zu leisten;
- e) eine jährliche Anerkennungsgebühr zu entrichten:
 - aa) bei Anlagen mit einer bewilligten Sendeleistung, die einer Anodenaufnahme bis höchstens 10 W entspricht, jährlich 50 S;
 - bb) bei Anlagen mit einer bewilligten Sendeleistung, die einer Anodenaufnahme von über 10 W bis höchstens 50 W entspricht, jährlich 100 S; die Gebühren sind im Vorhinein in Vierteljahrsbeträgen fällig, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Bewilligung erteilt wird;
- f) die in der Anstaltsordnung der den allgemeinen Rundsendedienst im Bundesgebiete besorgenden öffentlichen Telegraphenanstalt vorgesehene Benützungsgeld für die Teilnahme am allgemeinen Inlandrundsende während der Dauer der Gültigkeit der Bewilligung zu entrichten. Hierbei ist es ohne Belang, ob der allgemeine Inlandrundsende empfangen wird oder nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benützungsgeld (Teilnehmer-) Gebühr beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Bewilligung erteilt wurde.

§ 7. (1) Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie erlischt durch Verzicht oder Tod des Berechtigten oder durch Widerruf. Der Verzicht hat schriftlich bei der zuständigen Telegraphenbehörde I. Instanz zu erfolgen; bei Erlöschen der Bewilligung ist die Anlage sofort außer Betrieb zu setzen und abzutragen und der Berechtigungsschein der zuständigen Telegraphenbehörde I. Instanz zurückzustellen.

(2) Die Gültigkeit der Bewilligung wird durch den Berechtigungsschein und die Bestätigung über die erfolgte Bezahlung der fälligen Gebühren (§ 6, e und f) nachgewiesen.

§ 8. Die erteilte Bewilligung kann von den Telegraphenbehörden widerrufen werden.

§ 9. Die Telegraphenbehörde kann den Betrieb der Anlage ganz oder nur zu bestimmten Tagesstunden für bestimmte oder unbestimmte Zeit einstellen, wenn es öffentliche Rücksichten erfordern oder wenn durch den Betrieb der Anlage oder die Art der Betriebsführung der Betrieb öffentlicher Telegraphen oder bewilligter Privattelegraphen beeinträchtigt wird.

§ 10. Ausländer haben, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen oder laut Verfügung der obersten Telegraphenbehörde im Anwendungsbereich dieser Verordnung den österreichischen Bundesbürgern gleichgestellt sind, grundsätzlich die gleichen Gebühren wie diese zu entrichten; sonst können für Ausländer fallweise höhere Gebühren durch die oberste Telegraphenbehörde festgesetzt werden.

§ 11. 1. Wer den Bestimmungen des § 2 oder § 3 zuwiderhandelt oder die bewilligte Anlage entgegen den Vorschriften des § 4, Absatz 1 bis 4, benützt,

2. wer entgegen der Vorschrift des § 6. a. es unterläßt, dafür zu sorgen, daß alle für den ordnungsmäßigen Betrieb der Anlage geltenden Bewilligungsbedingungen eingehalten werden und daß mit der Anlage durch dritte Personen kein Mißbrauch getrieben wird,

3. wer entgegen der Vorschrift des § 6, b, den sich ordnungsmäßig ausweisenden Organen der Telegraphenbehörden den Zutritt zu seiner Anlage oder den Nachweis der Gültigkeit der Bewilligung verweigert,

4. wer entgegen der Vorschrift des § 6, c, an der Anlage selbst oder in deren Betriebe Änderungen, die der vorherige Bewilligung der Telegraphenbehörde voraussetzen, ohne diese Bewilligung vornimmt.

5. wer entgegen der Vorschrift des § 6, d, der Aufforderung der Telegraphenbehörde, seine Anlage entsprechend abzuändern oder den Betrieb ganz oder zu bestimmten Tagesstunden für bestimmte oder unbestimmte Zeit einzustellen, nicht sofort Folge leistet.

6. wer entgegen der Vorschrift des § 7, Absatz 1, es unterläßt, bei Erlöschen der Bewilligung die Anlage sofort außer Betrieb zu setzen und abzutragen und den Berechtigungsschein der zuständigen Telegraphenbehörde I. Instanz zurückzustellen, wird unbeschadet der Anwendung strengerer Straftatbestimmungen von den Telegraphenbehörden mit Geldstrafen bis zu 600 S oder Arreststrafen bis zu einem Monate bestraft. Unter besonderen erschwerenden Umständen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1929 in Kraft.

Schürrl.

Verkehrsregeln.

In Rücksicht auf die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz hat das Communications Department der American Radio Relay League seine Verkehrsvorschriften neu herausgegeben. Insoweit diese neuen Vorschriften für alle Amateure von Interesse sind, seien sie nachfolgend in Übersetzung wiedergegeben.

Betriebspraxis.

1. Die rufende Station soll den Aufruf durch nicht mehr als dreimaliges Geben des Rufzeichens der gerufenen Station und das Wort DE, anschließend das eigene Rufzeichen — nicht öfter als dreimal geben — bewerkstelligen. Zum Beispiel: VE9AL VE9AL VE9AL DE WIMK WIMK. In der Amateurpraxis kann dieser Vorgang etwas ausgedehnt werden, wie es eben die Notwendigkeit zur Herstellung der Verbindung bedingt. Das Rufzeichen der rufen-

den Station muß zum Zwecke der Identifikation in häufigen Intervallen gegeben werden. Die fünfmalige Wiederholung des Rufzeichens der gerufenen Station, anschließend ein zweimaliges Geben des eigenen Rufzeichens und die Wiederholung dieses Vorganges nicht über fünfmal, hat sich in Verbindung mit „Break-in“-Verkehr ganz ausgezeichnet bewährt. Der Empfänger der rufenden Station ist dabei genau auf die Wellenlänge der gerufenen Station eingestellt.

Stationen, die Verbindung wünschen, jedoch des Rufzeichens momentan in Reichweite besetzter Stationen unkundig sind, können CQ an Stelle des Rufzeichens der gerufenen Station verwenden. Die A. R. R. L.-Methode des Gebrauches von CQ besteht in dreimaligem Ruf und dreimaligem Geben des eigenen Rufzeichens, der ganze Vorgang dreimal wiederholt. Der CQ-Ruf darf nicht gegeben werden, wenn der Sender